

## Begründung:

### Abwassergebühr

Gemäß der im Betriebsausschuss Stadtentwässerung vorgestellten Kostenrechnung des Jahres 2021 wurden in den Jahren 2020 und 2021 durch gestiegene Unterhaltungsaufwendungen für das Abwassernetz und steigende Bearbeitungskosten des Abwassers in der Kläranlage Wilhelmshaven sowie die Senkung der Abwassergebühren Jahresverluste realisiert, die den Gewinnvortrag der Vorjahre aufgezehrt haben.

Nach § 5 NKAG soll das Gebührenaufkommen in Einrichtungen deren Kosten decken, diese jedoch nicht übersteigen. Erwirtschaftete Überschüsse sind in den Folgejahren auszugleichen.

Im Jahr 2020 wurden die Abwassergebühren auf 2,28 €/m<sup>3</sup> gesenkt, um die damals vorhandenen Überschüsse dem Gebührenzahler zu erstatten. Die festgesetzten Gebühren waren nicht kostendeckend. Bereits damals hat die Verwaltung mitgeteilt,

dass die Gebühren nach Aufzehrung der Überschüsse zu überprüfen und anzupassen sind.

Im Jahr 2021 wurde ein Verlust von 551.923 € realisiert. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrags der Vorjahre verbleibt ein Verlustvortrag nach 2022 in Höhe von 425.794 €. Für das Jahr 2022 wird ein Jahresverlust von 275.000 € erwartet, so dass ein Gesamtverlust von 700.000 € nach 2023 vorgetragen wird.

Gemäß der beigefügten Hochrechnung „Gebührenkalkulation 3,15 €“ für die Jahre 2023 – 2025 ist eine Gebühr von 3,15 €/m<sup>3</sup> Abwasser anzusetzen, um den aufgelaufenen Verlust der Vorjahre in den kommenden drei Jahren auszugleichen und die laufenden Betriebskosten zu decken.

Im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz ist geregelt, dass den Bürgern Überschüsse zu erstatten sind. In Kommentaren zum Gesetz wird darauf hingewiesen, dass Verluste nicht in voller Höhe den Bürgern belastet werden müssen, sofern ein entsprechender politischer Beschluss gefasst wird.

Um die Schortenser Bürgerinnen und Bürgern in der derzeitigen allgemein unsicheren finanziellen Situation nicht zu stark zu belasten, kann die Höhe der Abwassergebühr so festgelegt werden, dass die laufenden Kosten des Abrechnungsjahres gedeckt sind und ein Ausgleich der Inflation erfolgt.

Für das Jahr 2023 gehen die Prognosen für Deutschland von einer Inflation von 7,4 % aus. Wird diese Inflationsrate für die Jahre 2023 – 2025 auf die Abwassergebühr angewandt, ergibt sich eine Gebühr von 2,82 €/m<sup>3</sup>. Diese Gebührenhöhe ist jedoch nicht auskömmlich, um die laufenden Kosten des Betriebs der Abwasserentsorgung zu decken.

Wie in der beigefügten „Gebührenkalkulation 2,90 €“ dargelegt, ist eine Abwasser-gebühr von mindestens 2,90 €/m<sup>3</sup> notwendig, um das kumulierte Jahresergebnis der Hochrechnung für das Jahr 2022 (- 700.000 €) bis zum Jahr 2025 (- 720.000 €) zu halten.

Die festzusetzende Abwassergebühr sollte diesen Betrag nicht unterschreiten.

Ende 2023 wird die Gebührenhöhe erneut geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Der OOWV geht von einem durchschnittlichen jährlichen Wasserverbrauch von 42 m<sup>3</sup> pro Person aus. Eine Erhöhung der Gebühr auf 3,15/m<sup>3</sup> € bedeutet eine Mehrbelastung von 36,54 € pro Jahr. Aus einer Erhöhung auf 2,90 €/m<sup>3</sup> ergibt sich eine Mehrbelastung von 26,04 € jährlich.

Abwassergebühren in umliegenden Kommunen:

- Jever derzeit 2,90 €/m<sup>3</sup> zzgl. 17,90 €/Person und Jahr
- Varel ab 2023: 1,77 € (+ 0,13 €) zzgl. 6,25 € Grundgebühr
- Wangerland ab 2023: 4,57 € (+ 1,94)
- Esens ab 2023: 3,37 € (+ 1,17 €)
- Wilhelmshaven: 1,67 €/m<sup>3</sup> zzgl. 99,12 € Grundgebühr

#### Niederschlagswasser

Die Niederschlagswassergebühr wurde 2020 auf 0,25 €/m<sup>2</sup> versiegelte Fläche festgesetzt. Gemäß der beigefügten „Gebührenkalkulation Niederschlagswasser 0,25 €“ ist diese Gebühr für das Jahr 2023 auskömmlich.

Ende 2023 wird die Gebührenhöhe geprüft und gegebenenfalls angepasst.